

Interpellation Gysi-Wil (16 Mitunterzeichnende) vom 20. April 2010

## **Auswirkungen der 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Mai 2010

Barbara Gysi-Wil erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 20. April 2010 nach den Auswirkungen der 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0; abgekürzt AVIG). Die Revision bedeute für junge Erwerbslose, ältere Erwerbslose und Erwerbslose in den Randregionen eine deutliche Schlechterstellung. Es sei zu befürchten, dass dadurch immer mehr Menschen in die Sozialhilfe gedrängt werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Ziel der 4. Revision des AVIG ist es, das derzeitige strukturelle jährliche Defizit von rund 1 Mrd. Franken und die dadurch aufgelaufenen Schulden zu beheben. Dies, nachdem sich seit der letzten Revision von 2003 gezeigt hatte, dass die Vorgabe des der Arbeitslosenversicherung zugrunde liegenden Finanzierungssystems, die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitslosenversicherung über einen Konjunkturzyklus auszugleichen, nicht eingehalten werden konnte. Grund dafür sind aus heutiger Sicht zu optimistische Annahmen, die von einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2,5 Prozent (100'000 Arbeitslose) ausgingen. Statt wie angenommen, beträgt die durchschnittliche Arbeitslosenquote 3,3 Prozent (130'000 Arbeitslose), was zum eingangs erwähnten jährlichen strukturellen Defizit führt.

In ihrer Vernehmlassung unterstützte die Regierung grundsätzlich die Stossrichtung der Teilrevision im Bestreben, die Arbeitslosenversicherung (ALV) zu sanieren, die Verschuldung abzubauen und die Versicherung auf eine langfristig tragfähige finanzielle Basis zu stellen. Das Massnahmenpaket aus moderaten Beitragserhöhungen und massvollen Leistungskürzungen wurde als geeignet beurteilt, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Das Parlament hat sich am 19. März 2010 zu einem Paket von 646 Mio. Franken Mehreinnahmen und 622 Mio. Franken Einsparungen durchgerungen. Auf der Seite der Einnahmen, aber auch auf der Seite der Ausgaben waren Kompromisse nötig. Bundesrat und Parlament haben jedoch bewusst auf einen Eingriff in die Grundleistungen verzichtet. Die Gesetzesrevision bringt eine Stärkung des Versicherungsprinzips, unter anderem durch eine engere Koppelung von Beitrags- und Bezugsdauer, und eine Beseitigung von Fehlanreizen, beispielsweise durch eine einheitliche Wartezeit für Schul- und Studienabgänger.

Bei der Revision von einzelnen Sozialwerken ist seitens der Kantone stets darauf zu achten, dass diese nicht in unzumutbarer Weise auf Kosten der unteren Staatsebenen erfolgen. Die 4. ALV-Revision erfolgt in einer Phase, in welcher der Bund mehrere Sozialversicherungszweige saniert. Neben der 6. IV-Revision führen auch die Revisionen der sozialen Krankenversicherung (Pflege- und Spitalfinanzierung) zu einer namhaften Mehrbelastung von Kantonen und Gemeinden. Auch bei der 12. AHV-Revision ist fraglich, ob die Kantone nicht erneut belastet werden. Die Gefahr, dass die genannten Sanierungen durchwegs und zu wesentlichen Anteilen zu Lasten der unteren Staatsebenen erfolgen, wird durch das Konsolidierungsprogramm 2011 bis 2013 des Bundes zusätzlich akzentuiert. Die Regierung befürwortet deshalb im Grundsatz ein koordiniertes und ganzheitliches Vorgehen des Bundes. Das gute System der sozialen Sicherung in der Schweiz kann nur bewahrt werden, wenn Abhängigkeiten und damit auch Synergiepotentiale zwischen den Leistungszweigen transparent gemacht werden. Eine längerfristige Koordination der Leistungserbringung zur Existenzsicherung ist nicht nur auf ope-

rativer Stufe über die interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ, sondern auch auf übergeordneter politischer Ebene zwingend. Angesichts des ausgewiesenen Handlungsbedarfs erscheint es vorliegend jedoch nicht sinnvoll, mit den notwendigen Revisionschritten bei der ALV mit Hinweis auf die Notwendigkeit einer gesamthaften Betrachtung der Sozialwerke zuzuwarten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Mit dem Instrument der Berufspraktika ist sichergestellt, dass Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger zuerst Erfahrungen im angestammten Beruf sammeln können. Berufspraktika sind beliebt und erfolgreich, finden doch auf diese Weise rund 70 Prozent der Teilnehmenden eine Stelle. Die Verschärfung der Zumutbarkeitsregelung für die unter 30-Jährigen dürfte in der Praxis nichts Wesentliches ändern, denn schon heute gelten ausserberufliche Arbeiten, selbst wenn die Tätigkeit unter den Qualifikationen und Berufswünschen liegt, als zumutbar, besonders dann, wenn die Stelle nur als Überbrückung gedacht ist. Die Annahme solcher «Überbrückungsjobs» belassen die jungen Erwachsenen im Berufsleben und sind mit ein Grund, dass die Quote der Langzeitarbeitslosen bei den unter 30-Jährigen mit 7 Prozent (316 Personen) ausserordentlich tief ist.
2. Mit der vorliegenden ALV-Revision ist in der Tat eine Kostenverschiebung auf die Kantone und Gemeinden verbunden. Unterschiedliche Auffassungen bestehen über das Ausmass der Verlagerung. Das Seco geht gemäss der Antwort des Bundesrates auf ein Postulat Fässler-Grabs (09.4283) davon aus, dass von den geplanten Leistungseinsparungen knapp 15 Prozent auf die Sozialhilfe verlagert würden (78 Mio. Franken). Eine Studie von Infrac im Auftrag der Sozialdirektorenkonferenz der Kantone (SODK) geht dagegen von 25 bis 45 Prozent aus. Die Differenz rührt daher, dass den Berichten unterschiedliche Annahmen zu Grunde liegen. So unterstellt Infrac implizit, dass eine Verkürzung der Bezugsdauer in der ALV die Bezugsdauer in der Sozialhilfe um genau diese Dauer verlängert. Für das Seco ist diese Annahme unplausibel und zu pessimistisch. Die AVIG-Revision zielt in die Richtung, die Wiedereingliederungsbemühungen am Anfang der Arbeitslosigkeit zu stärken. Die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit müssen rasch erfolgen. Das ist der beste Weg, um Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerungen und damit Sozialfälle zu vermeiden. Mit der vorliegenden Revision werden deshalb auch die interinstitutionellen Bemühungen zur Wiedereingliederung verstärkt, indem die Sozialhilfe neu die Möglichkeit erhält, auf das EDV-System der Arbeitslosenversicherung (AVAM) zuzugreifen.
3. Durch die AVIG-Revision fällt die Möglichkeit weg, dass der Bundesrat die Höchstzahl der Taggelder während höchstens sechs Monaten um 120 erhöhen kann, wenn die Arbeitslosigkeit eines Kantons oder eines wesentlichen Teilgebietes die nationale Arbeitslosenquote deutlich übersteigt und während der Referenzperiode durchschnittlich wenigstens 5 Prozent erreicht hat. Diese Grenzwerte hat der Kanton St.Gallen nie erreicht. Der kantonale Höchstwert der Arbeitslosenquote war im Januar 2010 mit 4 Prozent und der regionale Höchstwert in der RAV-Region Heerbrugg mit 4,9 Prozent erreicht. Entsprechend konnte der Kanton diese Unterstützung nie anfordern. Die Bestimmung hat sich nicht bewährt, weil sie wegen des Wohnortprinzips der Versicherten zu Ungleichbehandlungen führt. So hat beispielsweise durch die Schliessung eines Betriebes nicht jede davon betroffene versicherte Person aufgrund des unterschiedlichen Wohnortes den gleichen Anspruch. Die ALV führt auch ohne spezielle Massnahmen für Regionen mit erhöhter Arbeitslosigkeit zu einer bedeutenden Umverteilung von Mitteln aus Regionen mit tiefer in solche mit höherer Arbeitslosigkeit. Damit trägt sie dem sozialen Ausgleich zwischen wirtschaftlich stark und weniger stark geforderten Regionen Rechnung.